

ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR.GGR 162/17
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG RATSBÜRO 5. Oktober 2017
VORBERATUNG RPK Rechnungsprüfungskommission
FRIST ABSCHIED
BERATUNG GGR

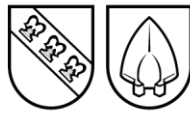
SIGNATUR **10 FINANZEN**
10.03 Finanzverwaltung
10.03.30 Gebührenbezug (nur Bezug, sonst s. Sachgebiet)

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Festsetzung der kommunalen Gebührenverordnung**

GESCH.-NR. SR 2017-0469
BESCHLUSS-NR. SR 2017-192
VOM 05.10.2017
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Finanzen
REFERENT Wespi Philipp

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Gebührenverordnung (GebVO); IE 200.01.01		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Gebührenreglement (GebRgl); IE 200.02.01		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN

DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. 2017-0469
BESCHLUSS-NR. 2017-192
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **10 FINANZEN**
10.03 Finanzverwaltung
10.03.30 Gebührenbezug (nur Bezug, sonst s. Sachgebiet)

BETRIFFT **Gebührenverordnung (GebVO); Genehmigung**

BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 24 ZIFFER 10 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die kommunale Gebührenverordnung (GebVO) IE 200.01.01 wird festgesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann das fakultative Referendum gemäss § 7 der Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01) erhoben werden.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat, zweifach
 - b. Abteilung Finanzen
 - c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 05. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0469
BESCHLUSS-NR. SR 2017-192
GESCH.-NR. GGR 162/17

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Ein Teil der städtischen Gebühren wurden bis heute basierend auf der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) erhoben. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall der kantonalen Verordnung sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch das Legislativorgan festgelegt werden. Die vorliegende Gebührenverordnung schafft die rechtsgültige Grundlage für diverse Gebühren, die nicht durch übergeordnetes Recht oder bereits vorhandene, kommunale Gebührenverordnungen geregelt sind.

ERLASS EINER NEUEN GEBÜHRENVERORDNUNG DURCH DAS LEGISLATIVORGAN

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung entrichtet werden und dürfen höchstens kostendeckend bemessen sein. Durch die Aufhebung der VOGG schafft die Stadt mit der vorliegenden Gebührenverordnung (GebVO; IE 200.01.01) die notwendige Rechtsgrundlage zur Erhebung diverser Gebühren.

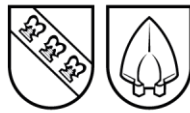
Die Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01) sieht in § 24 Ziff. 10 vor, dass die Grundsätze der Gebührenerhebung durch den Grossen Gemeinderat festzusetzen sind (Legalitätsprinzip). Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung der Gebühren muss mindestens den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Des Weiteren hält § 34 GO fest, dass die einzelnen Gebührentarife durch den Stadtrat zu beschliessen sind. Aufgrund der Vorgaben in der GebVO definiert der Stadtrat die Gebühr im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif-/reglement fest. Ausserdem steht dem Stadtrat die Kompetenz zu, in der GebVO sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festzulegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Gebühren der spezialfinanzierten Bereiche Wasser, Abwasser und Entsorgung bestehen bereits dezierte Gebührenverordnungen.

IE-NR.	ABKÜRZUNG	ERLASSTITEL	ERLASSDATUM	INKRAFTSETZUNG
900.01.01	WAVO	Verordnung über die Wasserversorgung	19.04.2012	01.01.2015
900.01.02	WAVO Geb	Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung	19.04.2012	01.01.2015
900.01.02.01	Tarifblatt WAVO	Tarifblatt Wasserversorgung	19.04.2012	01.01.2015
900.01.03	SEVO	Verordnung über die Siedlungsentwässerung	19.04.2012	01.01.2015
900.01.04	SEVO Geb	Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung	19.04.2012	01.01.2015
900.01.04.01	Tarifblatt SEVO	Tarifblatt Siedlungsentwässerung	19.04.2012	01.01.2015
300.03.03	AbGebRgl	Abfall Gebührenreglement		01.01.2016

Die gesetzlichen Grundlagen sind damit bereits vorhanden und bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Die Gemeinden dürfen durch das Erheben von Gebühren keine Gewinne erwirtschaften. Ausserdem ist bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip zu beachten. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 05. OKTOBER 2017

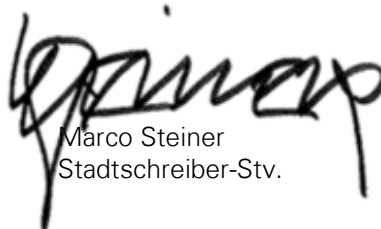
GESCH.-NR. 2017-0469
BESCHLUSS-NR. SR 2017-192
GESCH.-NR. GGR 162/17

Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen, welche auch bis anhin bezogen wurden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder -senkung einher. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben wie bis anhin. Der Stadtrat prüft jährlich die einzelnen Gebühren und setzt sie mit dem Gebührenreglement/-tarif fest. Entsprechende Beschlüsse werden amtlich publiziert.

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 09.10.2017